

Akt Nr. 570
KFZ-Vers.

Ausg.Nr. 925305

Wien, 21. August 1992
Mag.Schn/Ang

An das
Präsidium des österr.
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

EINSCHREIBEN

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz geändert wird

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	89. -GE/19. 92.
Datum: 31. AUG. 1992	
t. Sep. 1992	
Verteilt	

J. Jauris byu

Sehr geehrte Damen und Herren,

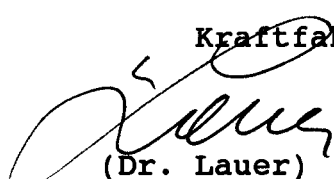
da vorliegender Gesetzesentwurf mit dem EGW-Anpassungsbedarf in keinem zeitlichen, noch kausalen Zusammenhang stehende Bestimmungen enthält, haben wir mit Schreiben vom 17. August 1992, von welchem wir eine Fotokopie beilegen (Anlage 1), das Bundesministerium für Finanzen um eine entsprechende Fristerstreckung ersucht.

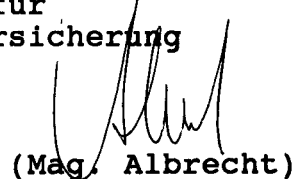
In der Anlage 2 übermitteln wir auf Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen die vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgegebene vorläufige Stellungnahme im Gegenstand in 25facher Ausfertigung zu Ihrer gefälligen Verwendung.

Eine ergänzende Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden wir gegebenenfalls nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS
Sektion für
Kraftfahrzeug-Versicherung

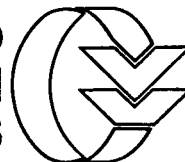

(Dr. Lauer)


(Mag. Albrecht)

Anlagen

BK925305

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270.

Akt Nr. 570
KFZ-Vers.

Ausg.Nr. 925303
Eing.Nr. 921506

Wien, 21. August 1992
Mag.Schn/Ang

An das
Bundesministerium für Finanzen
z.Hd. Hr. MR Dr. Baran

Johannesgasse 14
1010 W i e n

Betrifft: Stellungnahme zu einem Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeug-
Haftpflichtversicherungsgesetz geändert
wird

Bezug: Ihr Schreiben 23.7.1992;
GZ. 9 000 205/2-V/12/92

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Baran,

bezugnehmend auf unser Gespräch am 19. August 1992 übersenden
wir Ihnen unsere vorläufige Stellungnahme zu gegenständlichem
Gesetzesentwurf:

Einleitend ist zunächst festzuhalten, daß dieser nunmehr
übermittelte Entwurf (Stand 23. Juli 1992) in einigen wesent-
lichen Punkten von dem im Juni 1992 (Stand 3. Juni 1992)
zugesandten abweicht. Während ersterer Gespräche mit Vertre-
tern des Verbandes Versicherungsunternehmen Österreichs Rech-
nung tragend, sich auf EWR-notwendige Anpassungen beschränkte,
sieht gegenständlicher Entwurf eine weitgehende Deregulierung
des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrechtes vor, welche
in diesem Ausmaß weder in einem zeitlichen noch kausalen
Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages und des
damit verbundenen Anpassungsbedarfes steht. Wie in Gesprächen
oftmals hingewiesen, würde eine so weitgehende Deregulierung
zum jetzigen Zeitpunkt die Versicherer durch das Zusammenfallen
mit der Einführung der Versicherungssteuer II sowie der son-
stigen notwendigen EWR-Anpassungen vor fast unlösbare Probleme
stellen.

BK925303

- 2 -

Für eine sinnvolle Realisierung notwendiger Maßnahmen (z.B. Statistiken), insbesondere hinsichtlich der Punkte 6 und 10 des Entwurfes, sollte daher das Wirksamwerden dieser Degulierungsbestimmungen für ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages ausgesetzt bzw. hinausgeschoben werden.

Im einzelnen ist zu folgenden Punkten anzumerken:

Zu Pkt. 4.

a) § 4 Abs. 6 entspricht den Bestimmungen des Art. 2 der zweiten KFZ-Richtlinie. Zur Klarstellung wird jedoch folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"Der Versicherungsschutz darf gegenüber geschädigten Dritten bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht ausgeschlossen werden, wenn

b) § 4 Abs. 8

Wir nehmen zur Kenntnis, daß vorliegender Entwurf keinerlei Regulierung von Obliegenheiten vorsieht. Damit eröffnet sich eine (fast) vollkommene Freiheit für die Versicherer, Obliegenheiten nach Belieben festzusetzen bzw. entfallen zu lassen.

Vorstellbar wäre etwa der Entfall eines Alkoholregresses oder, im anderen Extrem, ein Alkoholregreß in unlimitierter Höhe, soweit hier nicht die - bereits oben kritisierte - Generalklausel des § 3 Abs. 1 eingreift, wonach die Aufsichtsbehörde solche Auswüchse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verhindert.

Jedenfalls sollten die bisherigen Obliegenheiten (§ 6 VersVG in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der AKHB 1988), als Mindeststandard gesetzlich determiniert werden.

c) § 5

Um den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, nach Genehmigung neuer Versicherungsbedingungen die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen (Druckauftrag, etc.) setzen zu können, ist eine entsprechende Frist für die Verwendung der geänderten Versicherungsbedingungen nach Zustellung des Bescheides erforderlich. Eine Frist von 6 Wochen erscheint in diesem Zusammenhang jedenfalls zweckmäßig, sofern nicht überhaupt den Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eingeräumt wird, in ihrem Antrag auf Genehmigung der Versicherungsbedingungen einen späteren Zeitpunkt wählen zu können.

zu Pkt.5.

§ 7 Abs. 6

Diese Bestimmung war im Entwurf Stand 3. Juni 1992 nicht enthalten.

Im Hinblick auf die Fixierung der Tarifierpassung auf den 1. September eines Jahres muß verlangt werden, daß auch eine Erhöhung der Mindestdeckungssummen durch Verordnung nur jeweils zu diesem Termin möglich ist.

Angesichts der Bestimmung des § 13 Abs. 1 KHVG regen wir die Ergänzung des § 7 Abs. 6 durch folgenden Nachsatz an:

"Hiefür kommt nur der 1. September jedes Kalenderjahres in Betracht".

zu den Punkten 6. und 10.

§ 12 Abs. 4 u. § 15

Diesbezüglich verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen und den Vorbehalt einer unter Umständen ergänzenden Stellungnahme nach Befassung der zuständigen Verbandsgremien.

Schon jetzt wird festgehalten, daß im Falle der Streichung des § 12 Abs. 4 auch die Bestimmung des § 12 Abs. 2 zu überarbeiten wäre.

Zu Pkt. 9

§ 17 Abs. 1

Durch die Änderung bloß des dritten Satzes scheint uns die bestehende Rechtsunsicherheit, ob der Tag des Beginns des Versicherungsvertrages oder der darauffolgende Monatsletzte der für eine Kündigung relevante Tag sein soll, nicht beseitigt. Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 17 Abs. 1 KHVG vor:

"Die Versicherungsverträge dürfen nicht mit einer längeren als 1-jährigen Laufzeit abgeschlossen werden. Als Ablauftermin ist somit der Jahrestag des Versicherungsbeginns anzusehen. Ist eine längere Laufzeit vereinbart worden, so gilt der Vertrag als bis zum nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf eines Jahres abgeschlossen. Die jährliche Ablaufkündigung ist nur zu obgenannten Zeitpunkten möglich."

Zu Abschnitt V.**a) § 21 Abs. 2**

Hier ist vorgesehen, daß im Dienstleistungsverkehr der Betrieb einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erst dann aufgenommen werden darf, wenn der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Bestätigung darüber vorgelegt wird, daß sich der Dienstleister in gleicher Weise wie ein im Inland zugelassener Versicherer an den Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gem. § 62 Abs. 1 KFG dienen (gemeint ist das "Grüne Karten-Büro"), beteiligen.

Da das neue Bundesgesetz über den Erweiterten Schutz der Verkehrsoffer Versicherungsunternehmen auch zur Beitragsleistung an den Fachverband der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Aufwendungen für den Verkehrsofferschutz verpflichtet, regen wir an, die Aufnahme des Betriebs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Dienstleistungsverkehr auch von der Vorlage einer Bestätigung über die Beteiligung an den Aufwendungen des Fachverbandes bezgl. des Verkehrsofferschutzes abhängig zu machen.

Überhaupt muß sichergestellt sein, daß Dienstleistern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zumindest jene Pflichten auferlegt werden, die inländische Versicherungsunternehmungen treffen (z.B.: Zuteilung unerwünschter Risiken, etc.).

b) § 21 a

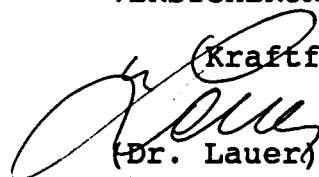
Die Regelungen hinsichtlich des Dienstleistungsverkehrs sind offensichtlich ohne irgendwelche Konkretisierungen aus der EG-Richtlinie übernommen worden.

Daß dies aber erforderlich ist, zeigt allein die Frage, nach welchen Kriterien sich die Erfüllung der Voraussetzungen für den Schadenersatzregulierungsbeauftragten im Hinblick auf seine Finanzstärke bemißt (vgl. § 21 a Abs. 3).

Gerade wegen der mit der Dienstleistungsfreiheit verbundenen Gefährdung der Interessen und der Belange des Versicherten einerseits, sowie geschädigter Dritter andererseits, ist eine exakte Konkretisierung mit allem Nachdruck zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS
Sektion für
Kraftfahrzeug-Versicherung


(Dr. Lauer)


(Mag. Albrecht)